



Pressemitteilung

Presseanfragen: +41 61 280 8188
press@bis.org
www.bis.org

Ref.-Nr. 66/2013G

2. September 2013

Einschusspflichten für nicht zentral abgerechnete Derivate

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht und die International Organization of Securities Commissions (IOSCO) veröffentlichten heute die endgültige Regelung zu den Einschusspflichten für nicht zentral abgerechnete Derivate. Die Regelung ist auf der Website der [Bank für Internationalen Zahlungsausgleich](#) und der [IOSCO](#) verfügbar.

Nach den heute erschienenen international vereinbarten Standards müssen sämtliche Finanzinstitute und systemrelevanten Nichtfinanzunternehmen, die Geschäfte mit nicht zentral abgerechneten Derivaten tätigen, Ein- und Nachschusszahlungen entsprechend dem jeweiligen Kontrahentenrisiko austauschen. Mit der Regelung soll das Systemrisiko im Zusammenhang mit dem ausserbörslichen Derivatmarkt verringert werden. Zudem sollen geeignete Anreize geschaffen werden, damit Finanzinstitute und Unternehmen das zentrale Clearing nutzen, während gleichzeitig die allgemeinen Auswirkungen der Anforderungen auf die Liquidität in Grenzen gehalten werden.

Die endgültige Regelung berücksichtigt die im Rahmen zweier Konsultationsverfahren ([Konsultationspapier vom Juli 2012](#) und [fast fertig ausgearbeiteter Vorschlag vom Februar 2013](#)) eingegangenen Stellungnahmen sowie die Ergebnisse einer quantitativen Auswirkungsstudie – beides ist in die Entscheidungsfindung eingeflossen.

Gegenüber dem Vorschlag vom Februar 2013 enthält die endgültige Regelung folgende Änderungen:

- Die Regelung nimmt physisch abgewickelte Devisentermin- und Devisenswapgeschäfte von den Einschusspflichten aus. Der Austausch von Nachschusszahlungen für diese Derivate ist entsprechend den [Aufsichtsempfehlungen des Basler Ausschusses für die Steuerung der Risiken bei der Abwicklung von Devisengeschäften](#) noch festzulegen.



- Die Regelung nimmt auch die physisch abgewickelten Devisengeschäfte mit festen Zahlungsverpflichtungen von den Einschusspflichten aus, sofern sie den Austausch von Kapitalbeträgen von Zins-Währungs-Swaps vorsehen. Die in der Regelung beschriebenen Nachschusspflichten gelten jedoch für alle Komponenten von Zins-Währungs-Swaps.
- Eine einmalige Weiterverpfändung von eingeschossenen Sicherheitsleistungen ist mit einigen strengen Auflagen gestattet. Damit sollten die Auswirkungen der Anforderungen auf die Liquidität abgemildert werden.

Auch andere Aspekte der Regelung sollen die Konsequenzen der Ein- und Nachschusspflichten für die Finanzmarktteilnehmer in Grenzen halten. Insbesondere wird ein universeller Schwellenwert für Einschusszahlungen von € 50 Mio. eingeführt, unter dem es einem Finanzinstitut oder Unternehmen freisteht, ob es Einschusszahlungen tatsächlich entgegennehmen möchte. Zudem gibt es eine breite Palette zugelassener Sicherheiten, um die Einschusspflichten zu erfüllen, was die Auswirkungen auf die Liquidität weiter verringern dürfte.

Schliesslich sieht die heute veröffentlichte Regelung eine schrittweise Einführung vor, damit die Marktteilnehmer genügend Zeit haben, sich auf die Anforderungen einzustellen. Die Verpflichtung, bei nicht zentral abgerechneten Derivatgeschäften Einschusszahlungen zu leisten und entgegenzunehmen, wird über einen Zeitraum von 4 Jahren eingeführt, beginnend ab Dezember 2015. Sie gilt zunächst für die grössten, aktivsten und für das Finanzsystem relevantesten Akteure am Derivatmarkt.

Der Basler Ausschuss und die IOSCO sind sich bewusst, dass mit der Einführung von Ein- und Nachschusspflichten am Markt Neuland betreten wird und dass ihre konkreten Auswirkungen von verschiedenen Faktoren und Marktverhältnissen abhängen und erst mit der Zeit im Zuge ihrer praktischen Anwendung sichtbar werden. Daher werden der Basler Ausschuss und die IOSCO die Auswirkungen der Anforderungen im Laufe ihrer globalen Einführung überwachen und bewerten.

Der Basler Ausschuss und die IOSCO danken all jenen, die Rückmeldungen und Kommentare zu den Konsultationspapieren eingereicht haben. Ihr Input spielte bei der Überarbeitung und Fertigstellung der Regelung eine wesentliche Rolle.